

Stand Februar 2017

Kontakte

Philipp Beck
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Direktbegünstigungs- versus Dreieckstheorie

1 Grundlagen

Erbringt eine Gesellschaft eine Leistung an einen ihrer Aktionäre oder an eine diesem nahestehende Person ohne angemessene Gegenleistung, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung (geldwerte Leistung) vor.

Schüttet nun eine Gesellschaft den Gewinn nicht dem Aktionär aus, sondern anderen Personen, die dem Aktionär nahe stehen (Ehepartner, Kinder, Verwandte, Freunde oder andere Gruppengesellschaften), stellt sich die Frage, wem die Leistung der Gesellschaft steuerlich zuzurechnen ist.

Wichtig

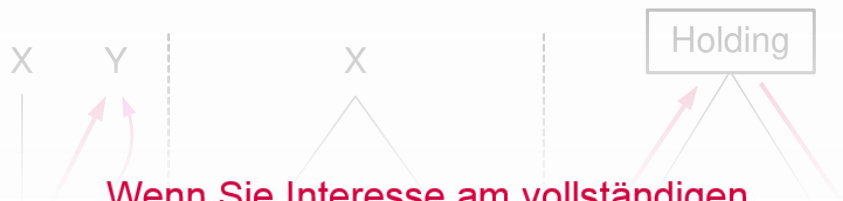
Ausgangslage bildet somit die Annahme, dass

1. eine geldwerte Leistung vorliegt und
2. der unmittelbare Empfänger dieser Leistung nicht der Aktionär selber, sondern eine dem Aktionär nahestehende Person ist.

Die Verrechnungssteuer (Bundesebene; „VSt“) und die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden kennen unterschiedliche Praxen, wenn die Frage zu beantworten ist, wer in solchen Fällen steuerlich als „Begünstigter“ zu betrachten ist. Die VSt wendet grundsätzlich die sog. Direktbegünstigungstheorie, die direkten Steuern die sog. Dreieckstheorie an.

2 Direktbegünstigungstheorie

Nach der **Direktbegünstigungstheorie** erfolgt steuerlich bei der leistenden AG eine Aufrechnung und der Nahestehende wird unmittelbar als Empfänger der Leistung angesehen.



Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).